

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2009/13
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/13)

20. Mai 2009

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und
Genf, 14. bis 18. September 2009)

Tagesordnungspunkt 3: Berichte informeller Arbeitsgruppen

Bericht der informellen Arbeitsgruppe über die Sicherheitspflichten des Entladers

Antrag Spaniens

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:	Einfügung einer für alle Beteiligten geltenden Bem. in Kapitel 1.4 des RID/ADR, durch die erläutert wird, dass jeder Beteiligter die Pflichten anderer Beteiligter übernehmen kann.
Zu treffende Entscheidung:	Einfügung einer Bem. in Kapitel 1.4.
Damit zusammenhängende Dokumente:	OTIF/RID/RC/2009/15 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/15) INF.22 der Gemeinsamen Tagung im März 2009

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Bei der informellen Arbeitsgruppe über die Sicherheitspflichten des Entladens, die im Februar 2009 in Spanien tagte, bestand Einigkeit, dass andere Beteiligte zu jedem Zeitpunkt die Rolle des Entladens übernehmen können. Die Pflichten des Entladens können durch irgendeinen anderen Beteiligten, z.B. einem Beförderer oder einem Empfänger, erfüllt werden, der zu einem bestimmten Zeitpunkt die Funktion des Entladens übernimmt. Die Arbeitsgruppe war der Meinung, dass es klarer wäre, wenn dies in einer Bem. am Ende der Begriffsbestimmung erläutert würde. Da diese Bem. für alle Beteiligte gilt, wurde jedoch beschlossen, der Gemeinsamen Tagung vorzuschlagen, die Möglichkeit der Aufnahme einer für alle Beteiligten anwendbaren allgemeinen Bem. in Kapitel 1.4 zu erörtern. Um Probleme zu vermeiden, sollte der Text in etwa dem Text entsprechen, der für den Entlader wie folgt formuliert werden könnte: "Der Entlader kann eine oder mehrere Rechtspersönlichkeiten sein, die im RID/ADR bereits definiert sind." Dieser Text sollte so verändert werden, dass er für alle Beteiligte angewendet werden kann.
2. Bei der Gemeinsamen Tagung in Genf im März 2009 bot die Vertreterin Spaniens an, ein Dokument mit einem Vorschlag für den Wortlaut einer solchen Bem. zu unterbreiten.

Antrag

3. **1.4.2** Nach der Überschrift eine Bem. mit folgendem Wortlaut einfügen:

"Bem. 1. Die einem bestimmten Beteiligten in diesem Abschnitt zugeordneten Sicherheitspflichten dürfen [nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen den jeweiligen Beteiligten] durch einen anderen Beteiligten erfüllt werden. Dieselbe juristische Person oder Rechtspersönlichkeit kann somit die Sicherheitspflichten mehrerer bei der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligter übernehmen."

Die bisherige Bem. wird zu Bem. 2.

Begründung

4. Die Aufnahme einer Bem. führt zu einer Klarstellung des Textes in Kapitel 1.4. Manchmal werden die Pflichten verschiedener Beteiligter durch eine einzige Person oder Rechtspersönlichkeit erfüllt. Die Bem. stellt klar, dass die Übernahme von Pflichten die Übernahme einer Rolle bedeutet. Es kann auch der Fall eintreten, dass die Pflichten geteilt werden, so dass die Bem. für die Klarstellung notwendig ist, dass ein Beteiligter einer oder mehreren Rechtspersönlichkeiten oder Personen entsprechen kann.
